

Bestellbedingungen

Für Maschinen, Anlagen und Betriebseinrichtungen

Stand: Dezember 2023



§ 1 Geltung

(1) Diese Bestellbedingungen gelten für alle Verträge, die zwischen der Heidelberger Druckmaschinen AG, eine ihrer Tochtergesellschaften oder einer ihrer Vertriebspartner (nachfolgend zusammenfassend „Heidelberg“ genannt) und dem Lieferanten geschlossen werden, und deren Gegenstand Ausschreibung, Angebot, Vergabe, Durchführung und Übergabe sowie Abrechnungen der Lieferungen und Leistungen einschließlich Montagen von Maschinen, Anlagen und Betriebseinrichtungen an Heidelberg ist. Diese Bestellbedingungen gehen den Allgemeinen Einkaufsbedingungen von Heidelberg in Ihrem Anwendungsbereich vor.

(2) Sind diese Bestellbedingungen Bestandteil eines Vertrages geworden, so gelten sie zudem für später geschlossene Verträge. Dies gilt auch, wenn sie im Zusammenhang mit dem Abschluss dieser späteren Verträge nicht ausdrücklich vereinbart werden. Maßgebend ist die jeweils bei Vertragsabschluss gültige Fassung dieser Bestellbedingungen.

(3) Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

§ 2 Bestellungen und Aufträge

(1) Der Lieferant hat sich vor Einreichung seines Angebots über die von Heidelberg gestellte Aufgabe einschließlich sämtlicher Randbedingungen und Schnittstellen zu anderen Aufgaben sowie über den Ausführungsstandard von Heidelberg eingehend zu unterrichten und insbesondere notwendige Informationen bei Heidelberg schriftlich zu erfragen.

(2) Bestellungen oder Auftragserteilungen durch Heidelberg sind nur bindend, wenn Heidelberg sie zumindest in Textform erteilt.

(3) Heidelberg ist berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch Mitteilung zumindest in Textform mit einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können, wobei in diesen Fällen die Anzeigefrist nach dem vorstehenden Satz mindestens einen Monat beträgt. Heidelberg wird dem Lieferanten die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Lieferant wird Heidelberg die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin, mindestens jedoch innerhalb von fünf Werktagen nach Zugang der Mitteilung gemäß Satz 1 schriftlich anzeigen.

(4) Heidelberg ist berechtigt, den Vertrag jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes zu kündigen, wenn die bestellten Produkte im Geschäftsbetrieb von Heidelberg aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen Umständen nicht mehr verwendet werden können. Dem Lieferanten wird Heidelberg in diesem Fall die von ihm erbrachte Teilleistung vergüten.

§ 3 Bestellumfang

(1) Durch die Bestellung werden Lieferungen und Leistungen des Lieferanten („Vertragsgegenstand“) vereinbart. Abgegolten sind auch alle diejenigen Leistungen, die in den Vertragsbestandteilen nicht dargestellt sind, die aber notwendig sind, um den durch den Vertragsgegenstand bestimmten Vertragszweck zu verwirklichen und die von dem Lieferant aufgrund des von ihm zu erwartenden Fachwissens bei Vertragsabschluss erkennbar waren. Da Heidelberg eine vollständige, produktionsbereite Lösung der von ihm gestellten Aufgabe (Gesamtsystem) bestellt, umfassen Lieferungen und Leistungen insbesondere auch, ohne dass es einer ausdrücklichen Erwähnung bedarf,

a) die rechtzeitige Lieferung von zur Bedienung des gelieferten Systems notwendigen Unterlagen in deutscher Sprache über alle Komponenten des Gesamtsystems, wie zum Beispiel Mechanik, Elektrik, Elektronik und Hydraulik in hinreichender Anzahl, die von Heidelberg in genügender Genauigkeit die Planung, Koordinierung und Durchführung der Fundamentierung, Aufstellung, Montage und Inbetriebnahme, den Produktionsbetrieb und die Instandhaltung der Liefergegenstände, einschließlich der eigenen Herstellung hierfür geeigneter Ersatz- und Verschleißteile, zu ermöglichen haben; diese Unterlagen werden Eigentum von Heidelberg; sie sind vor Übergabe vom Lieferant kostenlos auf den neuesten Stand zu bringen;

b) Softwarelizenzen und Hardware, die zum produktionsmäßigen Betrieb des Gesamtsystems erforderlich sind;

(2) Sofern in der Bestellung die technischen Einzelheiten noch nicht geklärt sind, werden sie im Zuge der Vertragserfüllung einvernehmlich so festgelegt, dass die gestellte Aufgabe gelöst werden kann.

§ 4 Lieferung

(1) Der Lieferant darf Liefergegenstände nur nach besonderer Vereinbarung als Expressgut oder Luftfracht versenden.

(2) Die in der Bestellung angegebene oder sonst vereinbarte maßgebliche Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) ist bindend. Vorzeitige Lieferungen oder Teillieferungen sind nur mit Zustimmung von Heidelberg zulässig. Der Lieferant ist verpflichtet,

Heidelberg unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

(3) Geht der Liefergegenstand nicht termingemäß bei der vereinbarten Versandanschrift ein, ist Heidelberg nach fruchtlosem Ablauf einer dem Lieferanten gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen. Heidelberg kann ohne Nachfrist sofort vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen, wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen. Ein solcher Umstand mag sein, dass die Leistung des Lieferanten nicht mehr ohne unzumutbare Verzögerung oder unzumutbaren Mehraufwand in den Produktionsvorgang Heidelberg einzugliedern ist.

(4) Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung durch Heidelberg bedarf. Im Falle des Lieferverzugs stehen Heidelberg uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist.

(5) Heidelberg ist berechtigt, bei Lieferverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten für jede angefangene Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 %, maximal 5 %, des jeweiligen Auftragswerts zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen.

(6) Falls Heidelberg durch höhere Gewalt an der Annahme der Leistung des Lieferanten ganz, teilweise oder vorübergehend gehindert ist, hat Heidelberg dies nicht zu vertreten. Heidelberg ist während der Dauer der Behinderung von einer etwaigen Annahmepflicht oder Annahmeverpflichtung befreit und haftet nicht für daraus entstehende Schäden. Dauert die Behinderung länger als 90 Kalendertage, kann Heidelberg den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist durch schriftliche Mitteilung beenden. Hierdurch entstehen keine Ansprüche des Lieferanten. Als höhere Gewalt im Sinne dieses Absatzes gelten alle Ereignisse, deren Eintritt und Auswirkungen auf die Vertragserfüllung Heidelberg durch zumutbare Maßnahmen nicht verhindern kann, insbesondere solche Ereignisse, die außerhalb ihres Einflussvermögens liegen. Hierzu können Krieg, kriegsähnlicher Zustand, Revolution, Putsch, Aufstand, Ausschreitung, Blockade, Embargo, überbetriebliche Arbeitskämpfe, Epidemien; Pandemien oder Naturkatastrophen gehören.

(7) Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf die Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

(8) Der Lieferant hat eine dem Wert des Liefergegenstandes entsprechende Transportversicherung abzuschließen, die auch den Transport im Werk von Heidelberg bis zur Verwendungsstelle einschließt.

§ 5 Preis und Zahlung

(1) Preise gelten als Festpreise einschließlich sämtlicher Nebenkosten. Sie verstehen sich ausschließlich der Mehrwertsteuer, die jeweils gesondert auszuweisen ist.

(2) Sind Gleitpreise vereinbart, ist auch bei Überschreitung des vereinbarten Liefertermins durch den Lieferanten nur der Preis zu zahlen, der sich bei Einhaltung des Liefertermins errechnet hätte.

(3) Für die Auslegung von Handelsklauseln gelten die INCOTERMS in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung. Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise frei Verwendungsstelle verzollt (DDP) einschließlich Verpackung.

(4) Lieferungen und Leistungen werden nur vergütet, soweit Heidelberg diese zumindest in Textform bestellt hat. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen des Bestellumfangs. Dabei finden das Preisniveau und das Verhandlungsergebnis Berücksichtigung.

(5) Zahlungsfristen laufen gemäß den in der Bestellung festgelegten Konditionen. Werden Zahlungen vorzeitig geleistet, gilt der Rechnungsbetrag abzüglich 2 % Skonto. Der Lauf der vorgenannten Fristen beginnt jeweils dann, wenn sowohl die Gefahr auf Heidelberg übergegangen als auch die Rechnung bei Heidelberg eingegangen ist. Maßgeblich für die Wahrung der Zahlungsfrist ist das Datum, an dem Heidelberg den Überweisungsauftrag erteilt.

(6) In allen Rechnungen muss die Bestellnummer von Heidelberg angegeben werden. Bestell- und Rechnungswährung müssen gleich sein. Nicht diesen Vorgaben entsprechende Rechnungen werden von Heidelberg nicht akzeptiert und lösen keine Fälligkeit aus.

(7) Der Lieferant hat auf Wunsch Heidelberg die Verpackung oder Teile davon kostenlos am Ort der Versandanschrift zurückzunehmen.

§ 6 Montagen

(1) Der Lieferant hat sich bereits zu Beginn der Vertragserfüllung bei Heidelberg zu unterrichten, wie seine Lieferungen ohne Behinderung des betrieblichen Ablaufes von Heidelberg in bestehende oder entstehende Einrichtungen und Gebäude einzubringen sind. Der Lieferant hat sich ferner vor Montagen an Ort und Stelle zu orientieren und mit dem zuständigen Ansprechpartner von Heidelberg in

Verbindung zu setzen. Der Lieferant hat ferner einen Montageverantwortlichen zu benennen.

(2) Heidelberg behält sich das Recht vor, aus wichtigen fachlichen, disziplinarischen oder terminlichen Gründen den Einsatz anderen Personals des Lieferanten zu verlangen. Der Lieferant hat Materialien, Werkzeuge und Hilfsgeräte so zu lagern, dass andere Lieferant nicht behindert werden. Bei Behinderung kann Heidelberg eine Umlagerung auf Kosten des Lieferanten vornehmen, wenn dieser die Behinderung trotz Aufforderung und angemessener Fristsetzung nicht unverzüglich beseitigt. Dies gilt entsprechend für die Beseitigung von Bauschutt, Abfällen und Packmaterial.

(3) Der Lieferant stellt sicher, dass das zum Einsatz kommende Personal entsprechend der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) für die durchzuführenden Tätigkeiten befähigt ist und eine aktuelle Sicherheitsunterweisung nachweisbar ist. Für alle mitgeführten Betriebs- und Hilfsstoffe müssen entsprechende Sicherheitsdatenblätter vorgelegt werden können.

§ 7 Gefahrübergang

Der Lieferant trägt die Gefahr bis zur vollständigen Fertigstellung und Übergabe des Vertragsgegenstandes. Wenn Lieferungen und Leistungen des Lieferanten bereits zum Zwecke der Übergabe der Lieferungen und Leistungen anderer am Gesamtsystem beteiligter Lieferant genutzt werden, geht die Gefahr erst nach der Fertigstellung des Gesamtsystems auf Heidelberg über.

§ 8 Übergabe und Abnahme

(1) Der Lieferant hat Heidelberg schriftlich anzuzeigen und auf Verlangen nachzuweisen, dass seine Lieferungen und Leistungen vollständig fertiggestellt sind und beim Lieferant zur Lieferung bereit stehen. Heidelberg behält sich vor, die Vollständigkeit der Lieferungen und Leistungen sowie die einzelvertraglich geregelte Erfüllung der Genauigkeitsanforderungen bzw. Übergabebedingungen bereits vor der Lieferung beim Lieferant zu überprüfen.

(2) Die Übergabe und Abnahme findet an der von Heidelberg angegebenen Verwendungsstelle statt.

(3) Zeigt sich bei der Übergabe, dass die Lieferungen und Leistungen nicht vertragsgemäß erbracht wurden, muss der Lieferant unverzüglich den vertragsgemäßen Zustand herstellen und innerhalb einer angemessenen Frist um eine Wiederholung der Übergabe nachsuchen. Alle bei dieser Wiederholung entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

(4) Die Abnahme wird durch Heidelberg schriftlich erklärt, nachdem der Lieferant die Bestellung vollständig und mängelfrei ausgeführt hat. Haben die Parteien besondere Abreden hinsichtlich einer Abnahme des Liefergegenstandes getroffen, so ist die Abnahme entsprechend durchzuführen.

(5) Werden Mängel festgestellt, welche die Leistung und Funktion des Liefergegenstandes sowie die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer nicht beeinflussen, kann die Abnahme unter dem Vorbehalt der unverzüglichen Beseitigung dieser Mängel erfolgen. Von der Schlusszahlung wird dann ein angemessener Betrag bis zur Beseitigung einbehalten.

§ 9 Muster, Zeichnungen, Modelle und Bedienungsanleitung

(1) Nach Angaben, insbesondere Zeichnungen Heidelbergs angefertigte Liefergegenstände dürfen nur an diese geliefert werden. Dies gilt auch, aber nicht nur dann, wenn

a) der Lieferant Werkzeuge, Modelle und andere Gegenstände auf seine Kosten beschafft hat;

b) Liefergegenstände wegen Mängeln nicht abgenommen werden;

c) weitere Bestellungen oder Aufträge nicht mehr erteilt werden.

(2) An allen von Heidelberg an den Lieferanten übergebenen Informationsträgern, insbesondere Mustern und Zeichnungen, behält sich Heidelberg sämtliche Eigentums- und Schutzrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, soweit es sich nicht um Informationen handelt, die vor der Übergabe öffentlich oder von dritter Seite rechtmäßig dem Lieferanten bekannt geworden sind oder danach bekannt werden. Diese Informationsträger sind unverzüglich an Heidelberg zurückzugeben, sobald sie zur Erfüllung der von dem Lieferanten gegenüber Heidelberg geschuldeten Pflichten nicht mehr erforderlich sind. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht.

(3) Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die Heidelberg dem Lieferanten zur Verfügung stellt oder die zu Vertragszwecken gefertigt und Heidelberg durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben im Eigentum von Heidelberg oder gehen in das Eigentum von Heidelberg über. Sie sind durch den Lieferanten als Eigentum von Heidelberg kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen. Der Lieferant wird Heidelberg unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Gegenständen Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, die Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an Heidelberg herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit Heidelberg geschlossenen Verträge benötigt werden.

(4) Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche anwendbaren deutschen und europäischen Vorschriften hinsichtlich der Übergabe und/oder Verfügbarkeit und/oder Anbringung von technischen oder anderen Unterlagen, Informationen, Betriebs- oder anderen Anleitungen, Erklärungen und Kennzeichnungen einzuhalten. Er wird Heidelberg Betriebsanleitungen für den Liefergegenstand in deutscher Sprache und auf Anforderung in weiteren Sprachen in schriftlicher und elektronischer Form zur Verfügung stellen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Heidelberg hat das Recht, von dem Lieferanten zur Verfügung gestellte Bedienungsanleitungen ganz oder teilweise in jedweder Form zu verwenden. Dies gilt insbesondere für die Integration der Betriebsanleitungen in Gesamtbetriebsanleitungen. Über die Regelungen dieses Absatzes hinausgehende Pflichten des Lieferanten aufgrund von deutschen oder europäischen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 10 Schutzrechte Dritter

Der Lieferant haftet gegenüber Heidelberg für Ansprüche, die sich bei der Nutzung des von dem Lieferanten gelieferten Liefergegenstandes aus einer Verletzung von Schutzrechten und/oder Schutzrechtsanmeldungen ergeben. Der Lieferant stellt Heidelberg von allen Ansprüchen aus solchen Verletzungen frei und verpflichtet sich, alle in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten, einschließlich der Kosten gegebenenfalls zu zahlender Lizenzgebühren sowie angemessene Rechtsverfolgungskosten, zu tragen. Zudem wird der Lieferant Heidelberg in einer außergerichtlichen und gerichtlichen Auseinandersetzung mit dem Schutzrechtsinhaber unterstützen.

§ 11 Mängelansprüche

(1) Der Lieferant leistet innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand keine Sach- oder Rechtsmängel aufweist. Ein derartiger Mangel liegt auch dann vor, wenn der Liefergegenstand bei Gefahrübergang nicht dem vertraglich vereinbarten oder gewöhnlichen Verwendungszweck, den anerkannten Regeln der Technik sowie den geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, insbesondere Zulassungsvorschriften, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften entspricht. Soweit CE-, DIN-, ISO-, VDE-, VDI-, DVGW-Normen oder ihnen gleichzusetzende Normen auf den Liefergegenstand anwendbar sind, muss dieser bei Gefahrübergang mit ihnen übereinstimmen. Die Regelungen dieses Absatzes gelten auch, falls im Zusammenhang mit der gelieferten Ware Bau- und Montagearbeiten vom Lieferanten durchzuführen sind. Die Abnahme oder Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben stellt keinen Verzicht auf Gewährleistungsansprüche dar.

(2) Sämtliche Mängelansprüche Heidelbergs verjähren, sofern nicht anders vereinbart, in drei Jahren ab Gefahrübergang. Für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, gilt eine Verjährungsfrist von fünf Jahren.

(3) Mit Zugang der schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Lieferant die Ansprüche schriftlich ablehnt oder den Mangel schriftlich für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über die Ansprüche von Heidelberg schriftlich verweigert.

(4) Heidelberg kann nach seiner Wahl entweder die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung eines mangelfreien Ersatzgegenstandes verlangen. Liefert der Lieferant Ersatz, beginnt die in Absatz 2 bezeichnete Frist für die ersetzten Teile erneut. Dies gilt nicht, sofern die Nacherfüllung nicht auf Grund eines Mangels erfolgte und hierin aus der Perspektive Heidelbergs nicht das Anerkenntnis des Lieferanten zu sehen ist, hierzu verpflichtet zu sein. Kein Anerkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn sich aus Umfang, Dauer und Kosten der Nacherfüllung ergibt, dass der Lieferant ein solches nicht abgeben wollte. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Mängelansprüche.

(5) Sofern keine anderen vertraglichen Vereinbarungen getroffen wurden, gilt folgendes: Die Frist für die Rüge von Mängeln, die erst bei einer Untersuchung festgestellt werden können, die über eine bloße Eingangskontrolle hinausgeht, beträgt zwei Wochen und beginnt mit der Ablieferung. Bei verdeckten Mängeln beginnt die Frist mit der Entdeckung des Mangels.

(6) Heidelberg ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten Mängel selbst zu beheben, durch Dritte beheben zu lassen oder anderweitigen Ersatz zu beschaffen, wenn der Lieferant die Erfüllung seiner Verpflichtungen aufgrund von Mängelansprüchen Heidelbergs ablehnt oder diese Pflichten nicht binnen angemessener Frist erfüllt.

(7) Der Lieferant stellt Heidelberg von jeglichen Kosten frei, welche Heidelberg dadurch entstehen, dass Heidelberg für Schäden in Anspruch genommen wird, deren Ursache dem Verantwortungsbereich des Lieferanten zuzuordnen ist. Dies gilt auch bei einer Inanspruchnahme Heidelbergs nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 12 Bürgschaften

Bürgschaften müssen von einem in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditinstitut oder -versicherer nach dem Muster von Heidelberg ausgestellt sein. Heidelberg kann einen vom Lieferant aus dem genannten Kreis vorgeschlagenen Bürgen aus berechtigten Gründen ablehnen. Werden die Bürgschaften nicht

pünktlich gestellt, ist Heidelberg berechtigt, an ihrer Stelle Zahlungen in entsprechender Höhe als Sicherheit einzubehalten. Im Falle der Erteilung von Nachtragsaufträgen sind Bürgschaften der veränderten Auftragssumme anzupassen.

§ 13 Haftung / Versicherung / Mindestlohn

(1) Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Vorgaben. Der Lieferant haftet für alle von ihm, seinem Personal und sonstigen im Rahmen des Projekts von ihm eingesetzten Dritten gegenüber Heidelberg schuldhaft verursachten Schäden. Er stellt darüber hinaus Heidelberg von jeglichen Kosten frei, welche Heidelberg dadurch entstehen, dass Heidelberg für durch seine Liefergegenstände oder erbrachten Dienstleistungen verursachte Schäden in Anspruch genommen wird, deren Ursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten zuzuordnen ist. Dies schließt die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion (Maschinenklausel) ein und gilt auch bei einer Inanspruchnahme nach dem Produkt- oder Umwelthaftungsgesetz.

(2) Der Lieferant hat eine erweiterte Betriebs- und Produkthaftungsversicherung (sofern für die jeweilige Lieferung erforderlich mit Maschinenklausel) unter Einschluss der vollen Deckung nach dem sogenannten Produkthaftungsmodell, d.h. insbesondere auch für Aus- und Einbaukosten, mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Mio. Euro abzuschließen.

(3) Der Lieferant hat Heidelberg auf Anforderung eine Versicherungsbestätigung vorzulegen, aus der sich der Abschluss der o.a. Versicherung ergibt. Der Lieferant verpflichtet sich, jede Vertragsauflösung oder Deckungsveränderung, gleich aus welchem Grunde, insbesondere jedoch das Auslaufen des Vertrages ohne Abschluss eines Folgevertrages, Heidelberg unverzüglich mitzuteilen.

(4) Der Lieferant hat die einschlägigen Regelungen des Arbeitsrechts und Arbeitsschutzrechts einzuhalten und insbesondere etwaig bestehende rechtliche Anforderungen an die Zurverfügungstellung angemessener Unterkünfte bzw. an die Sicherstellung einer angemessenen Unterbringung zu beachten. Heidelberg ist berechtigt, selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte die Einhaltung der vorgenannten Regelungen durch den Lieferanten nach Ankündigung zu überprüfen.

(5) Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die von ihm oder seinen eingesetzten Subunternehmen oder Personaldienstleistern zur Ausführung von Verträgen mit Heidelberg eingesetzten Mitarbeiter den gesetzlichen Mindestlohn nach MiLoG bzw. mindestens das Mindeststundenentgelt auf Grundlage der gemäß § 3a AÜG erlassenen Rechtsverordnung erhalten. Wenn die zu erbringenden Leistungen dem Anwendungsbereich des AEntG unterfallen, hat der Lieferant darüber hin- aus sicherzustellen, dass die in deutschen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften enthaltenen Regelungen über die in § 2 Abs. 1 AEntG numerisch aufgeführten Arbeitsbedingungen und die nach § 3 AEntG anzuwendenden Tarifverträge - insbesondere die Zahlung des Tariflohns - beachtet werden. Ebenso hat er sicherzustellen, dass zwingenden Pflichten zur Entrichtung von Beiträgen an Sozialversicherungsträger, Berufsgenossenschaften und anderen Einrichtungen wie die in § 8 AEntG genannten gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien nachgekommen wird.

(6) Der Lieferant wird bei Auswahl von Subunternehmen oder Personaldienstleistern die Erfüllung der vorgenannten Bedingungen gemäß Ziffern 13.4 und 13.5 prüfen und diese zu deren Einhaltung schriftlich verpflichten. Außerdem hat er sich von diesen schriftlich bestätigen zu lassen, dass sie die Einhaltung der Anforderungen durch von diesen beauftragten Subunternehmen oder Personaldienstleistern verlangen werden.

(7) Für den Fall, dass Heidelberg von einem Arbeitnehmer des Lieferanten oder von einem Arbeitnehmer eines eingesetzten Subunternehmens, gleich welchen Grades, oder eines Personaldienstleiters berechtigterweise wie ein Bürge auf Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns oder Branchenmindestlohns oder von einer der in § 8 AEntG genannten Einrichtungen der Tarifvertragsparteien auf Zahlung von Beiträgen in Anspruch genommen worden ist, stellt der Lieferant Heidelberg von diesen Ansprüchen frei.

(8) Heidelberg ist berechtigt, den Vertrag mit dem Lieferanten ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, sofern Heidelberg berechtigterweise aus der Bürgenhaftung nach MiLoG bzw. AEntG in Anspruch genommen wird.

(9) Darüber hinaus haftet der Lieferant gegenüber Heidelberg für jeden Schaden, der Heidelberg aus der schuldhaften Nichteinhaltung der Pflichten gemäß Ziffer 13.5 und Ziffer 13.6 entsteht.

(7) Illegale Beschäftigung jeder Art ist zu unterlassen.

§ 14 Vertraulichkeit

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, vertrauliche Informationen des jeweils anderen Vertragspartners geheim zu halten.

(2) Vertrauliche Informationen sind Informationen, die entweder ausdrücklich als solche bezeichnet sind oder bei denen sich aus den Umständen ergibt, dass es sich um vertrauliche Informationen handelt.

(3) Heidelberg darf vertrauliche Informationen an Dritte weitergeben, soweit dies im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung erforderlich ist. Heidelberg wird in diesem Fall den Dritten zur Geheimhaltung entsprechend der eigenen Verpflichtung verpflichten.

(4) Weder Heidelberg noch der Lieferant werden die ihnen übermittelten und als vertraulich gekennzeichneten Informationen zum Gegenstand von Schutzrechtsanmeldungen machen, noch sie Schutzrechtsanmeldungen des jeweils anderen entgegenhalten.

(5) Die Pflicht zur Geheimhaltung entfällt für solche vertraulichen Informationen, die allgemein bekannt sind, die der empfangenden Partei bereits vor ihrer Mitteilung nachweislich bekannt waren, die von einer Vertragspartei nachweislich unabhängig erarbeitet oder rechtmäßig erlangt wurde, die ohne Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtungen einer der Parteien anderweitig allgemein bekannt geworden sind oder zu deren Offenlegung eine der Parteien aufgrund einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung oder sonst gesetzlich verpflichtet ist. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt auf jeden Fall drei Jahre nach der vollständigen Vertragsdurchführung.

§ 15 Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

(1) Ansprüche des Lieferanten aus dem Vertrag dürfen weder vollständig noch teilweise ohne schriftliche Zustimmung Heidelbergs abgetreten werden. Dies gilt nicht für Geldforderungen.

(2) Eine Aufrechnung oder die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts durch den Lieferanten ist nur mit unbestrittenen, anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

§ 16 Compliance

(1) Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der im Verhaltenskodex für Geschäftspartner von Heidelberg („Verhaltenskodex“) festgelegten Standards, abrufbar unter www.heidelberg.com/Compliance, in seiner jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Lieferant verpflichtet sich, alle erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zur Korruptionsvermeidung, Sicherstellung des fairen Wettbewerbs und damit zusammenhängender Straftaten zu ergreifen.

(3) Der Lieferant verpflichtet sich den Verhaltenskodex an seine Mitarbeiter, Subunternehmer und Dritte, die in Zusammenhang mit der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen eingesetzt werden, weiterzugeben und sich bestmöglich zu bemühen, diese entsprechend zu verpflichten und die Einhaltung der Pflichten regelmäßig zu überprüfen.

§ 17 Datenschutz

(1) Stellt Heidelberg dem Lieferanten im Rahmen der Durchführung des Vertrages personenbezogene Daten seiner Mitarbeiter (nachfolgend „Personenbezogene Daten“) zur Verfügung oder erlangt der Lieferant auf sonstige Weise Kenntnis von diesen Personenbezogenen Daten, gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

(2) Personenbezogene Daten, die auf vorgenannte Weise offengelegt und nicht im Auftrag Heidelbergs verarbeitet werden, dürfen vom Lieferanten ausschließlich zur Abwicklung des Vertrages verarbeitet und nicht – außer bei gesetzlicher Zulässigkeit – anderweitig verarbeitet, insbesondere gegenüber Dritten offengelegt und/oder für eigene Zwecke analysiert und/oder zur Bildung von Profilen genutzt werden.

(3) Der Lieferant darf die Personenbezogenen Daten weiterverarbeiten, insbesondere an seine Gruppengesellschaften zur Durchführung des betreffenden Vertrages weitergeben, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

(4) Der Lieferant stellt sicher, dass die Personenbezogenen Daten nur denjenigen Arbeitnehmern des Lieferanten zugänglich gemacht werden, die zur Durchführung des betreffenden Vertrages eingesetzt werden und auch nur in dem für die Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Umfang (Need-to-know-Prinzip). Der Lieferant wird seine innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den Anforderungen des anwendbaren Datenschutzrechts gerecht wird, insbesondere technische und organisatorische Maßnahmen zur angemessenen Sicherung der Personenbezogenen Daten vor Missbrauch und Verlust treffen.

(5) Der Lieferant erwirbt an den Personenbezogenen Daten keine Rechte und ist unter den gesetzlichen Voraussetzungen jederzeit zur Berichtigung, Löschung und/oder Einschränkung der Verarbeitung der Personenbezogenen Daten verpflichtet. Zurückbehaltungsrechte in Bezug auf Personenbezogene Daten sind ausgeschlossen.

(6) Zusätzlich zu seinen gesetzlichen Verpflichtungen unterrichtet der Lieferant Heidelberg unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden, über eine Verletzung des Schutzes Personenbezogener Daten, insbesondere bei Verlust. Bei Beendigung des betreffenden Vertrages wird der Lieferant die Personenbezogenen Daten, einschließlich aller angefertigten Kopien, gemäß den gesetzlichen Vorgaben löschen.

§ 18 Qualität

Der Lieferant wird eine wirksame Qualitätssicherung durchführen, aufrechterhalten und Heidelberg nach Aufforderung nachweisen. Der Lieferant wird hierzu ein Qualitätssicherungssystem mit den Elementen der ISO 9000 ff. oder gleichwertiger Art verwenden. Heidelberg ist berechtigt, selbst oder durch von Heidelberg beauftragte Dritte das Qualitätssicherungssystem des Lieferanten nach Ankündigung zu überprüfen.

§ 19 IT-Sicherheit

(1) Sofern und soweit für die Erbringung der Leistung Zugang zum Heidelberg Gelände und/oder Zugriff auf Heidelberg IT Systeme notwendig sind, hat der Lieferant die jeweils geltenden Regelungen von Heidelberg einzuhalten.

(2) Der Lieferant hat Heidelberg bei Kenntniserlangen oder begründetem Verdacht auf Informationssicherheitsverletzungen (auch Verletzungen des Schutzes von personenbezogenen Daten) und anderen Manipulationen des Verarbeitungsablaufs, die Heidelberg-Daten und -Services betreffen, unverzüglich zu informieren in Textform und sofort – in Abstimmung mit Heidelberg – alle erforderlichen Schritte zur Aufklärung des Sachverhalts einzuleiten und zur Schadensbegrenzung einzuleiten.

(3) Der Lieferant hat angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Services, insbesondere der damit verarbeiteten Heidelberg-Daten, zu treffen. Heidelberg kann einen geeigneten, regelmäßig schriftlichen Nachweis (insbesondere durch geeignete Zertifikate, wie ISO 27001) über die Umsetzung und Einhaltung dieser Maßnahmen verlangen. Bei Anlass zu Zweifeln ermöglicht der Lieferant Heidelberg auch eine Besichtigung vor Ort und erteilt notwendige Auskünfte.

(4) Soweit der Lieferant Dritte vertragsgemäß zur Erbringung der Leistung einsetzt, verpflichtet er sich, den/die Dritten entsprechend der Regelungen dieser Ziffer 19 zu verpflichten.

§ 20 Kartellschadensersatz

Wenn der Lieferant aus Anlass der Vertragsverhandlungen oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt oder in sonstiger Weise gegen kartellrechtliche Vorschriften verstößt, hat der Lieferant einen Betrag in Höhe von fünfzehn Prozent (15%) der Netto-Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) der an Heidelberg erbrachten und in die Abrede einbezogenen Leistungen als pauschalierten Schadenersatz zu zahlen. Der Nachweis einer unzulässigen Abrede kann auch durch eine bestandskräftige Entscheidung (z.B. Bußgeldbescheid) der zuständigen Kartellbehörde oder eines Gerichts geführt werden. Der Lieferant hat Heidelberg bei Vorliegen einer solchen Entscheidung über alle Informationen, die zur Prüfung des Bestehens eines Anspruchs erforderlich sind, Auskunft zu erteilen; insbesondere hat der Lieferant Heidelberg mitzuteilen, welche Leistungen in zeitlicher und sachlicher Hinsicht von der Abrede umfasst waren. Weist der Lieferant nach, dass die tatsächlichen Aufwendungen und Kosten Heidelbergs wesentlich geringer sind, ermäßigt sich der Betrag des pauschalierten Schadenersatzes entsprechend. Weitergehende Ansprüche von Heidelberg bleiben unberührt.

§ 21 Leistungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

(1) Für Lieferungen und Leistungen ist der Ort, an dem die Lieferung erfolgt, oder an dem die Leistung zu erbringen ist, Erfüllungsort. Für alle übrigen sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist der Versandort Erfüllungsort.

(2) Bei Verträgen mit Kaufleuten, sowie mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Heidelberg als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

(3) Es gilt ausschließlich das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss (i) des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 („CISG“) sowie (ii) der in Deutschland anwendbaren Kollisionsregeln.

§ 22 Ergänzungen, Teilunwirksamkeit

(1) Änderungen/Ergänzungen im Geltungsbereich dieser Geschäftsbedingungen abgeschlossenen Verträgen sowie auch deren Aufhebung bedürfen der Schriftform. Auf die Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden. Mündliche Nebenabreden oder Zusicherungen bestehen nicht. Alle Vereinbarungen, die zwischen Heidelberg und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen wurden, sind im vorliegenden Vertrag schriftlich niedergelegt. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Die Verwendung einer einfachen elektronischen Signatur durch einen zertifizierten Signaturanbieter (wie DocuSign, Adobe Sign, etc.) erfüllt das vereinbarte Schriftformerfordernis.

(2) Ist oder wird eine Bestimmung eines Vertrages ganz oder teilweise unwirksam, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Wir erklären, dass wir von den vorstehenden Bestellbedingungen für Maschinen, Anlagen und Betriebseinrichtungen der Heidelberger Druckmaschinen Aktiengesellschaft Kenntnis genommen haben und mit ihrer Geltung einverstanden sind; dies gilt auch für zukünftige Bestellungen; dass wir zur Ausführung der angebotenen Lieferungen und Leistungen einschließlich Montagen berechtigt und technisch qualifiziert sind;

dass wir uns vor Abgabe des Angebots über

– die von Heidelberg gestellte Aufgabe einschließlich sämtlicher Randbedingungen und Schnittstellen zu anderen Aufgaben,

– den Ausführungsstandard von Heidelberg,

– Art und Umfang der Lieferungen und Leistungen einschließlich Montagen und

– die örtlichen Verhältnisse, insbesondere Montageverhältnisse, Wegeverhältnisse und Lagerungsmöglichkeiten genau unterrichtet haben;

dass wir die Schnittstellen zwischen unseren Lieferungen und Leistungen und daran angrenzenden Lieferungen und Leistungen klären und Heidelberg auf mögliche Schwierigkeiten unverzüglich hinweisen werden;

dass wir uns verpflichten, unter Beachtung der zurzeit geltenden Unfallverhütungsvorschriften der gewerblichen Berufsgenossenschaften zu liefern und zu leisten.

_____, den _____

Firmenstempel und Unterschrift

Lieferant
Adresse